

Anlage 2

B a u o r d n u n g

Grundsätze und Regelungen für die Gestaltung der Gärten und die Errichtung baulicher Anlagen

Die Gestaltung der Kleingärten hat auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des Kleingartenvereins zu erfolgen. Bestandsschutz ist nach dem Bundeskleingartengesetz geregelt. Bauabstände zu Grenzen um die Gartenanlage sollten in der Regel mindestens 1 m betragen.

Für bauliche Objekte, das sind eine Laube je Garten, Gewächshaus, Terrasse und ggf. Kleintierstallung, ist die Zustimmung des Vorstandes nach Anhörung der Baukommission erforderlich. Die Antragstellung hat rechtzeitig und schriftlich zweifach einschließlich einer evtl. Bearbeitungsgebühr für den Stadtverband zu erfolgen. Laubentyp bzw. Art der Ausführung sind in die Antragsunterlagen aufzunehmen.

Die Baukommission prüft im Auftrag des Vorstandes die eingereichten Bauunterlagen auf der Grundlage der Bauordnung des Stadtverbandes. Bei Einhaltung der Auflagen befürwortet der Vorstand den Bauantrag und reicht die Unterlagen erforderlichenfalls beim Stadtverband zur Einholung der Zustimmung des Grundstückseigentümers und einer Aufstellgenehmigung ein. Erst nach Bestätigung darf mit dem Bau begonnen werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme durch den Vorstand. Bauten, die nicht der Baugenehmigung entsprechen, sind vom Pächter auf eigene Kosten zu korrigieren bzw. zu beseitigen.

Bei Überschreitungen hat der Vorstand spezifische Maßnahmen und Auflagen zu treffen,

1.0. Laube

Größe der umbauten Fläche: einschließlich überdachtem Sitzplatz oder Terrasse
max. 24,00 qm

2.0. Gewächshaus

umbaute Fläche: max. 12,00 qm
lichte Höhe: max. 2,50 m

3.0. Bienenstände

auf gesonderte Antragsstellung
umbaute Fläche: max. 10,00 qm
lichte Höhe: max. 3,00 m
Abstand zum Nachbar: mind. 3,00 m nach allen Seiten,

Heckeneinrahmung in Ausflugsrichtung ist verbindlich
auf gesonderte Antragsstellung

4.0. Bauten für Kleintierhaltung

umbaute Fläche: max. 10 qm

5.0. Wege, Mauern, Rankgerüste, Pergolen

5.1. Die Verwendung von Ortbeton für Wege, Einfriedungen und Mauern ist äußerst gering zu halten.

5.2. Einfassungen sind aus trocken verlegten Bordsteinen herzustellen. Es wird empfohlen, für Hauptwege die Breite von 1,20 m nicht zu überschreiten.

5.3. Für Terrassen, Steingärten u.ä. können Trockenmauern angelegt werden.

5.4. Rankgerüste und Pergolen sollen die Funktion von Raumteilern und Sichtschutz erfüllen und den Bezug zum Erholungsbau, zum Eingang oder Hauptweg herstellen.

6.0. Teiche

6.1. Größe: max. 8,00 qm

6.2. Tiefe: max. 0,60 m

6.3. Baumaterial: Natursteine, Folie, Ortbeton ist nicht erlaubt

7.0. Badebecken, nur transportabel max. 8,00 qm ab 3,00 m zur Grenze, darüber ggf. auf Antrag

8.0 Kompostierer

8.1. Bauausführung: Holz, Betonteile u.ä., kein Ortbeton und nicht massiv

8.2. Lage: schattig

8.3. Abstand zum Nachbar: > 0,5 m

Die Bauordnung wurde am 27.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Bauordnung von 2006.